

Drug-Checking

Gesundheitsvorsorge in der Partyszene Konsumentenschutz oder Dealerservice?

Materialien zur Fachtagung vom 2. Juni 1997 von Eve & Rave in Zürich

Redaktion und Zusammenstellung:

Hans Cousto

| <u>Inhalt:</u> | Seite |
|---|--------------|
| 1 Drug-Checking in der Schweiz bis zum 2. Juni 1997 <i>Chronologie der Programme, der Repressionsmaßnahmen und der Legalitätsfindung in der Schweiz</i> | 2 |
| 2 Die Drug-Checking-Tagung am 2. Juni 1997 <i>Drug-Checking</i> – <i>Gesundheitsvorsorge in der Partyszene</i> – <i>Konsumentenschutz oder Dealerservice?</i> | 4 |
| 3 Zürcher Resolution vom 2. Juni 1997 | 5 |
| 4 Die Haltung des BAG zu Pillentests und Ecstasy-Monitoring | 7 |
| 5 Anhang 1 <i>Stadtrat verteidigt Ecstasy-Tests</i> | 10 |
| 6 Anhang 2 <i>Noch kein Ecstasy-Test</i> | 11 |
| 7 Anhang 3 <i>Ecstasy-Tests sind rechtlich zulässig</i> | 12 |

1 Drug-Checking in der Schweiz bis zum 2. Juni 1997

Chronologie der Programme, der Repressionsmaßnahmen und der Legalitätsfindung in der Schweiz

In der Schweiz hat das Drug-Checking für die Ecstasy-Szene seinen Ursprung in Zürich. Die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP) bot im Sommer 1995 einen für die gesundheitliche Prävention sehr förderlichen Service an, wo Ecstasy-Gebraucher ihre Pillen nicht nur qualitativ, das heißt bezüglich der Inhaltsstoffe an und für sich, sondern auch quantitativ, das heißt bezüglich der Menge der Inhaltsstoffe, analysieren lassen konnten. Dieser Analyse-Service mußte im November des selben Jahres wegen einer Anzeige eingestellt werden.¹

Im Kanton Bern wurde seinerzeit ein ähnlicher Service angeboten, jedoch wurden dort nur die qualitativen Ergebnisse ohne Angaben zur quantitativen Analyse mitgeteilt. Im Kanton Bern wurden die zu untersuchenden Pillen von den Apotheken entgegengenommen und an das Pharmazeutisches Institut der Universität Bern weitergeleitet. Dieser Service erfolgte anonym.

3.08.1995 Die ZAGJP vereinbarte mit dem Pharmazeutischen Institut der Universität Bern, daß das Institut für die ZAGJP Ecstasy-Pillen in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht untersucht und die Ergebnisse der ZAGJP schriftlich mitteilt.

November 1995 Die ZAGJP wurde angezeigt wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und der Analyse-Service mußte eingestellt werden. In der Zeit von August bis November 1995 wurden 19 Proben getestet.

Januar 1996 Gemeinderat *Daniel Holzreuther* (SVP) warf in einer Interpellation der ZAGJP vor, sich gesetzwidrig zu verhalten und Konsumenten den Eindruck zu vermitteln, sie schluckten etwas Unschädliches. Der Stadtrat von Zürich teilte diese Ansicht der SVP ausdrücklich nicht, wie er in einer Antwort auf den Vorstoß festhielt.²

Februar 1996 Durch die Zusammenarbeit von Eve & Rave Schweiz mit Eve & Rave e.V. Berlin war es wieder möglich, quantitative Testresultate zu erhalten. Die interessierten Drogengebraucher mußten ihre zu untersuchenden Proben anonym (mit einem Erkennungskode versehen und Beilage von 70 Mark oder 60 Franken zur Deckung der Analysekosten) an Eve & Rave Berlin senden. Dort wurden die Proben an das Gerichtsmedizinische Institut der Charité zur Untersuchung weitergeleitet. In Berlin wurden die Ergebnisse in Listen zusammengestellt und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eve & Rave Schweiz wurde jeweils sofort nach Erhalt der Testergebnisse informiert. Auf Grund der Durchsichtung des Gerichtsmedizinischen Instituts der Charité in Berlin am 30.09.1996 und der Beschlagnahme aller Unterlagen mußte dieser Service eingestellt werden.

19.04.1996 Beginn der Mitarbeit von Eve & Rave Schweiz in der *Spurgruppe Ecstasy* des Sozialdepartements der Stadt Zürich. Der dort ausgearbeitete und vom Zürcher Stadtrat veröffentlichte Bericht fordert ein vom Bund koordiniertes Drug-Checking im Sinne von *harm reduction*.

14.05.1996 Die Bezirksanwaltschaft Zürich stellte das Verfahren gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der ZAGJP ein. Die Einstellung des Verfahrens wurde am 29.05.1996 rechtskräftig.

14.10.1996 Aufgrund der Tatsache, daß nach einer Durchsichtung des Gerichtsmedizinischen Instituts der Charité in Berlin Eve & Rave Berlin kein Drug-Checking mehr durchführen konnte, beschloß Eve & Rave Schweiz, trotz der ungeklärten Rechtslage, in der Schweiz ein Drug-Checking-Programm durchzuführen. Die Resultate wurden in Listen veröffentlicht.

¹ Cousto, H. (1997, 1999): Drug-Checking – Qualitative und quantitative Kontrolle von Ecstasy und anderen Substanzen, Solothurn, Nachtschatten Verlag, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 1999, S. 171 ff.

² Huber, M. (1996): Stadtrat verteidigt Ecstasy-Test. Kein Gesetzesverstoss – ungewisse Zusammensetzung der Droge als Hauptrisiko, in: Tages Anzeiger vom 8. März 1996 [siehe Anhang 1 S. 10]

7.11.1996 Das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) veranstaltete in Bern im Haus der Schweizerischen Nationalbank ein Experten-Meeting zum Thema Drug-Checking. Zur Frage: „*Ecstasy: Sind Monitoring und Pillentests geeignete Instrumente für die Prävention?*“ referierten Dr. Richard Müller, Direktor der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA), Martin Sijes, Stiftung De Brijder, Haarlem (NL) und Jaap de Fliege, Drogenexperte der Polizei von Rotterdam (NL).

Januar 1997 Das Pharmazeutische Institut der Universität Bern vereinbarte mit Eve & Rave im Rahmen eines auf ein Jahr beschränkten Pilotversuchs Ecstasy-Pillen qualitativ und quantitativ zu analysieren. Dieser zu Forschungszwecken durchgeführte Pilotversuch geschah nicht im Sinne eines Dienstleistungsauftrages, sondern war Bestandteil eines vom BAG unterstützten Forschungsprojektes „*Ecstasy-Monitoring*“ gemäß vertraglicher Regelung vom 12. März 1996 (Vertrag Nr. 316.93.0372) zwischen dem BAG und dem Pharmazeutischen Institut der Universität Bern. Das Projekt wurde von der öffentlichen Hand finanziert. Es entstanden somit keine Kosten für die an den Tests interessierten Drogengebraucher. Die Kosten für die mit der Analytik verbundenen Infrastruktur (Entgegennahme, Kodierung, Katalogisierung, Vermessung, Weiterleitung, etc. der Pillen und die Veröffentlichung der Resultate in Listen) wurden von Eve & Rave übernommen. Im Jahr 1997 wurden insgesamt 257 Proben zur Untersuchung in das Institut weitergeleitet. Verschiedentlich kamen mehrere Proben aus einer Herstellungscharge ins Labor. In diesen Fällen sind nur jeweils eine Probe in die Liste aufgenommen worden und in der Statistik als nur eine einzige Probe erfaßt. Insgesamt wurden 183 verschiedene Proben in der Statistik erfaßt und in die Pillenliste aufgenommen.

30.01.1997 Das BAG lud eine beschränkte Auswahl von Personen aus dem Gesundheitsbereich, die an der Tagung vom 7. November 1996 teilgenommen hatten, zu einer Folgesitzung in Bern ein. Auf der Tagesordnung stand ein noch vertraulich gehaltenes Rechtsgutachten zum Fragenkomplex eines Ecstasy-Monitorings. Ergebnisse der Tagung und Inhalt des Rechtsgutachtens wurden nicht veröffentlicht und vertraulich behandelt.

01.04.1997 Der Tagesanzeiger vermeldete unter der Überschrift „*Noch kein Ecstasy-Test – Rechtsunsicherheit bleibt: Die Unsicherheit über die Zulässigkeit von Ecstasy-Tests bleibt vorerst bestehen: Ein vom Bundesamt für Gesundheitswesen bestelltes Gutachten brachte nicht die erhoffte Klarheit.*“ In dem Artikel wurde BAG-Direktor Thomas Zeltner mit den Worten zitiert, daß das Gutachten „*ambivalent ausgefallen*“ sei und es habe nicht die erhoffte Klarheit gebracht. Deshalb könne das BAG noch kein grünes Licht für ein Ecstasy-Testing geben.³

Das besagte und von dem Berner Juristen Dr. Hansjörg Seiler erarbeitete Rechtsgutachten⁴ ist per 21. Februar 1997 signiert und wurde in der Folge nicht mehr abgeändert. Das Gutachten wurde erst am 2. Juni 1997 veröffentlicht, am gleichen Tag, an dem auch das von der ZAGJP in Auftrag gegebene Gutachten zum gleichen Fragenkomplex anlässlich einer von Eve & Rave organisierten Fachtagung „*Drug-Checking – Gesundheitsvorsorge in der Partyszene*“ in Zürich der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.⁵ Nach der Veröffentlichung der Gutachten, die zu übereinstimmenden Ergebnissen bezüglich der Legalität des Ecstasy-Testing gekommen sind, stellte das BAG die Legalität des Testens von Ecstasy-Pillen nicht mehr in Frage. BAG-Direktor Thomas Zeltner muß sich jedoch die Frage gefallen lassen, was ihn zu der nicht nachvollziehbaren, weil sachlich falschen, Aussage veranlaßte, das Gutachten sei „*ambivalent ausgefallen*“.

Bemerkenswert ist hierbei die Tatsache, daß aus dem Bericht von Martin Huber im Tagesanzeiger deutlich hervorgeht, daß die Einsicht einer Notwendigkeit derartige Tests durchzuführen beim BAG durchaus nicht fehlt. Wörtlich heißt es „*Auch für BAG-Direktor Thomas Zeltner steht fest,*

³ Der Artikel ist in Anhang 2 auf Seite 11 abgedruckt.

⁴ Seiler, H.J. (1997): Juristisches Gutachten für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings, Bern
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ch91.pdf>

⁵ Albrecht, P. (1997): Gutachten zu strafrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Ecstasy-Testings, Basel
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ch92.pdf>

daß es «einen Bedarf an solchen Tests gibt».“ Dem aufmerksamen Beobachter der ganzen Vorgänge in diesem Bereich drängt sich hier die Frage auf, ob eventuell von politischer Seite Druck auf den BAG-Direktor ausgeübt wurde, den legalen Status des Drug-Checking-Programms noch nicht der Öffentlichkeit kund zu tun, sondern die Bevölkerung noch eine Weile diesbezüglich im Unklaren zu lassen. Von ganz besonderem Interesse ist hier auch die Frage, sollte dies der Fall sein, wer hinter dieser repressiven Energie steht. Es stimmt einen jedoch außerordentlich nachdenklich, wenn man sich des Eindrucks nicht verwehren kann, daß intelligente und sachkundige Persönlichkeiten in ihrem Amt sich aufgrund nicht durchschaubarer politischer Gegebenheiten genötigt sehen, die Prioritäten in ihren Aussagen nach anderen Kriterien zu setzen, als nach denen, die im Einklang mit der eigenen Erkenntnis und Überzeugung sind.

2.06.1997 Eve & Rave Schweiz lud zur Fachtagung »Drug-Checking – Gesundheitsvorsorge in der Partyszene – Konsumentenschutz oder Dealerservice« im Kirchgemeindehaus Außersihl in Zürich ein. Prof. Dr. Peter Albrecht, Strafgerichtspräsident in Basel-Stadt, stellte dort sein von der ZAGJP in Auftrag gegebenes Gutachten zu strafrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Ecstasy-Testings der Öffentlichkeit vor. Gemäß dem Gutachten sind Drug-Checking-Programme nicht rechtswidrig. Am gleichen Tag stellte das BAG das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. Hansjörg Seiler (datiert vom 21.02.1997) zum gleichen Thema in Bern der Öffentlichkeit vor. Auch das juristische Gutachten von H.J. Seiler für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings kommt zum gleichen Schluß: Drug-Checking-Programme und Monitoring sind in der Schweiz nicht illegal.

2 Die Drug-Checking-Tagung am 2. Juni 1997

An der Tagung „Drug-Checking – Gesundheitsvorsorge in der Partyszene – Konsumentenschutz oder Dealerservice?“ von Eve & Rave in Zürich am 2. Juni 1997 nahmen über hundert Delegierte öffentlicher und privater Institutionen und Organisationen teil. Dort stellte Prof. Dr. Peter Albrecht sein Rechtsgutachten vor.

An der Fachtagung referierten die renommiertesten Fachleute aus der ganzen Schweiz, so:

- Franz Vollenweider, Dr. med., Oberarzt, Forschungsabteilung, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, zum Thema: Erste Resultate der Projektstudie: „Kognitive und somatische Kurz- und Langzeiteffekte von Ecstasy“.
- Rudolf Brenneisen, Prof. Dr. pharm., Departement für klinische Forschung, Universität Bern, zum Thema: „Zur pharmakologischen (und toxikologischen) Besonderheit von Partydrogen: Folgerungen bezüglich Durchführung von Labortests“.
- Felix Gutzwiller, Prof. Dr. med., Leiter des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Zürich, zum Thema: „Grenzen, Glaubwürdigkeit und Wirkung öffentlicher und privater Gesundheitsvorsorge am Beispiel des sich ausbreitenden Mischkonsums von Partydrogen“.
- Peter Albrecht, Prof. Dr. jur., Strafgerichtspräsident Basel-Stadt, zum Thema: „Der Gesundheitsschutz im Konflikt mit dem Betäubungsmittelgesetz“.
- Thomas Kessler, Leiter der Abteilung Drogenfragen, Justizdirektion Basel-Stadt, zum Thema: „Diskussion weiterer Schritte eines nationalen Drug-Checking“ und leitete nach seinem Referat die allgemeine Diskussion.
- Patrick Walder, Journalist und Co-Autor zweier Bücher über Ecstasy aus Zürich (derzeit in Berlin tätig) und Günter Amendt, Sozialwissenschaftler und Sachbuchautor aus Hamburg referierten abschließend gemeinsam zum Thema: „Ecstasy & Co. – Alles über Partydrogen“ bei gleichzeitiger Vorstellung ihres neuen Buches, daß unter obigen Titel im Rowohlt-Taschenbuch-Verlag in Hamburg erschienen ist.

3 Zürcher Resolution vom 2. Juni 1997

Resolution zur Eve & Rave-Fachtagung „Drug-Checking“ vom 2. Juni 1997 in Zürich Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge in der Partyszene

Am 2. Juni 1997 hat der Verein Eve & Rave Schweiz zu einer nationalen Fachtagung „Drug-Checking – Gesundheitsvorsorge in der Partyszene – Konsumentenschutz oder Dealerservice“ ins Kirchgemeindehaus Aussersihl in Zürich eingeladen. An dieser Tagung, zu der über hundert Delegierte verschiedenster öffentlicher und privater Institutionen und Organisationen angereist waren, veröffentlichte Prof. Dr. Peter Albrecht, Strafgerichtspräsident Basel-Stadt, das von der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur Frage der Legalität von Ecstasy-Testings.⁶ Gleichentags veröffentlichte auch das Bundesamt für Gesundheitswesen in Bern das von ihm in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zum gleichen Thema.⁷

An der Fachtagung in Zürich referierten Fachleute aus der ganzen Schweiz. Im Anschluß an die Referate folgte eine Diskussion zur Thematik und als Ergebnis wurde folgende Resolution verfaßt, die von der großen Mehrheit der Teilnehmer der Fachtagung signiert wurde:

„Zürcher Resolution vom 2. Juni 1997 – Drug-Checking-Resolution

Trotz oder wegen der geltenden Verbote ist eine ungebrochene Konsumbereitschaft nach „Partydrogen“ festzustellen. Direkte Konsequenz dieses Widerspruchs ist, daß sich Konsumentinnen und Konsumenten einem erheblichen gesundheitlichen Risiko aussetzen. Weder existiert eine Qualitätskontrolle der kursierenden Substanzen, noch besteht unter Fachleuten Einigkeit über deren Gefährdungspotential. Gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. Peter Albrecht vom 24.04.1997 und die Haltung des BAG (Bundesamt für Gesundheitswesen) vom 2.06.1997 sind Pillentests und Ecstasy-Monitoring sowie die öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse grundsätzlich zulässig.

Als Maßnahme der Gesundheitsvorsorge in der Party- und Technokultur dient das Drug-Checking daher drei Zielsetzungen:

1. **Harm reduction** (Schadensminderung): *Die Möglichkeit, Pillen testen zu lassen, appelliert an das Gesundheitsbewußtsein Jugendlicher. Mit szenenahen Beratungsstellen werden drogenkonsumierende Jugendliche an ihre Selbstverantwortung erinnert, nicht alles Verfügbare blind zu konsumieren, sondern das Risiko durch sachgerechte Information und Zurückhaltung so gering wie möglich zu halten. Die laufende Veröffentlichung der Laborresultate erzeugt zudem einen gewissen Druck auf die Szene und führt dazu, daß gefährliche und verunreinigte Pillen vom illegalen Markt verschwinden.*
2. **Monitoring** (Trendüberwachung): *Solche Anlauf- bzw. Pillenabgabestellen bilden ein Instrument zur Kontaktnahme mit der gefährdeten Zielgruppe. Durch gezielte Fragen über das Konsumverhalten gewinnen Öffentlichkeit und Fachleute Erkenntnisse über Veränderungen bzw. Entwicklungen im Umgang mit legalen und illegalen Drogen (insbesondere des zunehmenden und unkontrollierten Mischkonsums). Solche Erkenntnisse sind, entgegen unglaublichen Warnungen und indifferenter Kampagnen, eine sach- und realitätsbezogene Grundlage für wirksame Maßnahmen in der Primär- und Sekundärprävention.*
3. **Forschung**: *Mit dem permanenten Rücklauf von kursierenden Partydrogen (Harm reduction) wird den entsprechenden Stellen das nötige Material zur Verfügung gestellt, um die Problematik von Partydrogen, deren Wirkungsweise, Zusammensetzung sowie gesundheitliche Risiken grundlegend und umfassend zu erforschen. Zweitens ermöglichen die im Rahmen des Monitoring erhobenen*

⁶ Albrecht, P. (1997): Gutachten zu strafrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Ecstasy-Testings, Basel
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ch92.pdf>

⁷ Seiler, H.J. (1997): Juristisches Gutachten für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings, Bern
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ch91.pdf>

Daten die wissenschaftliche Erforschung psychologisch-medizinischer Phänomene (Abhängigkeitspotential, Kurz- und Langzeitauswirkungen) auf repräsentativer Ebene. Die so gewonnenen Forschungsergebnisse sind laufend in die präventiven Maßnahmen einzubringen und umzusetzen.

Gefordert werden folgende Schritte zur raschen Umsetzung:

- Schaffung der rechtlichen Grundlagen und Umsetzen des Konzeptes mit szenennahen Beratungsstellen, welche öffentlichen Stellen, privaten Organisationen sowie konsumierenden Einzelpersonen ermöglichen, Ecstasy und andere Partydrogen auf Wirkstoffgehalt (quantitativ) und Wirkstoffzusammensetzung (qualitativ) analysieren zu lassen und den Informationsrückfluß der Laborresultate zu gewährleisten.*
- Beauftragung eines Labors (oder mehrerer Labore), welches qualitative und quantitative Analysen vornimmt. Abstimmung und Harmonisierung der Analysemethodik. Weiter ist daran zu forschen, aussagekräftige Verfahren mittels kostengünstiger Schnelltests (Labor vor Ort) herzustellen. Informationsfluß und Analysemethodik zwischen den spezifischen Untersuchungslabors und jenen der Rechtsmedizin (Strafverfolgung) sind herzustellen und zu gewährleisten.*
- Vernetzung der Anlaufstellen und Labors mit entsprechenden Forschungsstellen im medizinischen und sozialpsychologischen Bereich mit dem Auftrag, die gewonnenen Daten systematisch aufzuarbeiten.*
- Kontinuierliche Information an Fachstellen und nationale Koordination der präventiven Maßnahmen unter Federführung des BAG.*
- Die strafverfolgenden Stellen (Justiz und Polizei) sind in das Konzept miteinzubeziehen. Der Gesundheitsschutz der meist jugendlichen Zielgruppe hat klare Priorität gegenüber den Bestimmungen des BetmG.*
- Regelung der Finanzierung durch die Mittel des Bundesamtes für Gesundheitswesen.*

Diese Resolution ist eine Forderung von Eve & Rave (Schweiz) sowie der Referenten und (allermeisten) TeilnehmerInnen der oben genannten Fachtagung.

Zürich, den 2. Juni 1997“

4 Die Haltung des BAG zu Pillentests und Ecstasy-Monitoring

Stellungnahme des BAG vom 2. Juli 1997

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist von Fach- und Medienkreisen wiederholt aufgefordert worden, zum Schutz der Ecstasy-Konsumentinnen und -Konsumenten Ecstasy-Pillen zu testen und ein nationales Monitoring von synthetischen Drogen zu führen. Zur Klärung der damit verbundenen Rechtsfragen hat das BAG ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und nimmt im folgenden Stellung zu Ecstasy-Konsum, Risiken, Pillentests und zur rechtlichen Situation.

Verbreitung und Konsumform von Ecstasy

Gemäß einer im Frühherbst 1996 von der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme (SFA) durchgeführten repräsentativen telefonischen Befragung bei 1551 Personen im Alter von 15 bis 34 Jahren in der deutschen und französischen Schweiz haben 3,5% mindestens einmal Ecstasy konsumiert, davon 83% an einer Technoparty oder einer ähnlichen Veranstaltung. Hochgerechnet ergibt dies in der Schweiz rund 70 000 junge Erwachsene mit Ecstasy-Erfahrung. Zwischen den Geschlechtern und Landesteilen zeigen sich Unterschiede: Bei den Männern haben mehr als doppelt so viele (5%) Ecstasy konsumiert wie bei den Frauen (2%), und Ecstasy-Konsum scheint in der Romandie verbreiteter zu sein als in der Deutschschweiz (5% vs. 3%). Das durchschnittliche Alter beim Erstkonsum liegt bei 19 Jahren.

Ecstasy-Konsum muß im weiteren Kontext des Freizeit- und Drogenkonsumverhaltens gesehen werden: 53% der Personen, die Ecstasy nehmen, konsumieren gleichzeitig auch andere legale und illegale Drogen, allen voran Alkohol und Cannabis (41% bzw. 31%), aber auch Kokain (11%) sowie andere Drogen. In einer ebenfalls von der SFA 1995 durchgeführten Untersuchung in der Lausanner Technoszene gaben sogar 94% der Ecstasy-Konsumenten an, auch andere illegale Drogen zu gebrauchen.

Trotz großem Angebot und tiefen Preisen scheint die Konsumbereitschaft von Ecstasy bei jungen Menschen insgesamt gering: 95% der Befragten würden ein Angebot ablehnen, die allermeisten aus einer generellen Drogenablehnung heraus. 44% bzw. 32% der Befragten erachten Ecstasy als gefährlich oder sehr gefährlich.

Risiken von Ecstasy

Eine abschließende Beurteilung der gesundheitlichen Risiken im Akut- und Langzeitbereich ist heute nicht möglich. Weltweit und auch in der Schweiz sind Forschungen im Gange, um mögliche chronische Effekte von Ecstasy-Langzeitkonsum auf menschliche Hirnzellen zu identifizieren.

Eine von Professor A. Uchtenhagen anlässlich eines WHO-Expertenmeetings von November 1996 verfaßte Literaturübersicht ergibt folgenden Befund: Die Wirkung von Ecstasy (3,4 Methylendioxy-methamphetamin) dauert bis zu acht Stunden mit einer Spitze nach zwei bis drei Stunden. Als körperliche Effekte werden u.a. erhöhter Blutdruck, beschleunigter Puls, Muskelkrämpfe, Austrocknung und Erbrechen berichtet. Zu den psychischen Symptomen gehören u.a. erhöhte Spontanität, Gefühl von Nähe und Intimität, verstärkte Sinneswahrnehmung. Als Nachwirkungen werden u.a. Müdigkeit, Kopfweh, Muskelschmerzen und depressive Verstimmungen beschrieben. Das Suchtpotential von Ecstasy scheint gering; in einer australischen Studie bezeichnen sich allerdings 2% der Ecstasy-Konsumenten als abhängig und 47% glauben, daß man von MDMA abhängig werden kann.

Die in der Literatur berichteten Todesfälle nach Ecstasy-Konsum stehen meist mit einem Herz- bzw. Nierenversagen oder mit Verkehrsunfällen in Zusammenhang. Physische Komplikationen wie Schlaflosigkeit, Halluzinationen, Angstzustände und depressive Verstimmungen werden in Fallstudien beschrieben, bei denen entweder neben Ecstasy noch zusätzliche Drogen im Spiel waren oder die Patienten früher psychische Auffälligkeiten gezeigt hatten.

Bei den vom Gerichtsmedizinischen Institut Lausanne durchgeführten Post-mortem-Analysen von fünf in Zusammenhang mit Ecstasy verstorbenen Personen handelte es sich in vier Fällen um Polytoxikomane (MDMA + Opiate) und in einem Fall um Suizid.⁸

Drogenberatungsstellen in der Schweiz registrieren nur vereinzelt Anfragen wegen Problemen in direktem Zusammenhang mit Ecstasy.

Information und Prävention

Ecstasy und die breite Palette von synthetischen Drogen werden vom BAG im Rahmen der vier drogenpolitischen Säulen Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression behandelt. Der Prävention ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und einzelne Kantone haben bereits Richtlinien für risikoarme Technoveranstaltungen erlassen. Präventionsstellen bemühen sich gemeinsam mit Veranstaltern, Szenenorganisationen wie Eve & Rave und der Polizei, den Drogenkonsum zu verhindern und gesundheitliche Risiken einzuschränken. Das BAG unterstützt diese Maßnahmen, fördert den Informationsaustausch und die Koordination.⁹ Das BAG wiederholt insbesondere, daß Ecstasy laut Betäubungsmittelgesetz (BetmG) eine illegale Droge ist und jeder Konsum ein Risiko für die Gesundheit beinhaltet.

Zur Frage von Pillentests und Ecstasy-Monitoring

Von verschiedenen Seiten wurde das BAG angefragt, ob im Sinne der Risikominderung Pillentests anlässlich von Technoparties durchgeführt werden sollten. Damit könnten Ecstasy-Konsumenten vor Gesundheitsschäden infolge zu hoher MDMA-Dosis, Verunreinigung oder Beimischungen anderer Substanzen geschützt werden. Als Beispiel werden die Niederlande genannt, wo private Präventionsstellen im Auftrag des Gesundheitsamtes und in Zusammenarbeit mit der Polizei ein landesweites Monitoring von Ecstasy durchführen, das auch Pillentests vor Ort einschließt.¹⁰

Ein vom BAG in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten hat geprüft,

- ob private oder öffentliche Beratungsstellen vor Ort Ecstasy-Pillen zu Untersuchungszwecken einsammeln und die potentiellen Konsumenten über die Zusammensetzung und die Gesundheitsrisiken der einzelnen Arten informieren und auf risikomindernde Einnahmeregeln hinweisen dürfen und
- ob der Bund die Kantone oder private Beratungsstellen mit der Durchführung eines koordinierten Ecstasy-Monitorings beauftragen darf.

Das Rechtsgutachten kommt aufgrund von Artikel 3a, 15a und 15c BetmG¹¹ zum Schluß, daß Bund und Kantone unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen Ecstasy-Tabletten selber beschaffen und untersuchen und über die Risiken von Ecstasy sowie über risikomindernde Maßnahmen orientieren, aber auch private Organisationen damit beauftragen oder solche Organisationen dabei unterstützen dürfen.¹²

Wer Ecstasy-Pillen wissenschaftlich untersucht, muß über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 14 Absatz 2 BetmG verfügen. Mit der Bewilligung müssen zweckmäßigerweise auch der Erwerb der

⁸ Giroud C., Augsburger M., Sadeghipour F., Varesio E., Veuthey JL., Rivior L. (1997): Ecstasy – la situation en Suisse romande, in: PRAXIS 1997; 86: 510-523.

⁹ Diverses Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen erhältlich bei SFA, 1001 Lausanne, Tel. 021 - 321 29 35.
<http://www.sfa-isp.ch>

¹⁰ Fact Sheet Nr. 3 „Ecstasy (XTC)“. NIAD, Postfach 725, NL-3600 AS Utrecht.

¹¹ Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG)
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ch1.pdf>

¹² Seiler, H.J. (1997): Juristisches Gutachten für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines Ecstasy-Monitorings, Bern
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/ch91.pdf>

Tabletten vor Ort durch die Labors selber oder durch dazu beauftragte Dritte und die Art des Erwerbs ausdrücklich geregelt werden. Nicht bewilligungspflichtig sind Schnelltests, weil deren Durchführung vor Ort nicht mit einem Besitzerwerb verbunden ist.

Die wahrheitsgetreue, neutrale Information über die Risiken von Ecstasy-Konsum oder über die Zusammensetzung (Menge und Art von Wirkstoffen) und die Wirkungsweisen der verschiedenen Tabletten ist ohne weiteres zulässig. Informationen über risikoreduzierende Einnahmearten oder über unterschiedliche Gefährdungspotentiale der verschiedenen Tabletten müssen dagegen mit abstinenzorientierten Informationen verbunden sein. Sie dürfen nicht den Eindruck vermitteln, der Ecstasy-Konsum sei unter bestimmten Voraussetzungen straflos oder unbedenklich.

Stellungnahme des BAG

Das BAG empfiehlt den Kantonen, präventive und schadensmindernde Maßnahmen anlässlich von Technoveranstaltungen zu veranlassen. Dazu sind Richtlinien für die Organisation von Technoparties hilfreich, die in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Bewilligungsbehörden, mit Präventionsstellen und mit Szenenorganisationen ausgearbeitet werden.

Aus präventiven Gründen und aus Gründen der Good Laboratory Practices (GLP) kann das BAG Pillentests vor Ort nicht empfehlen. Zuverlässige Aussagen sind mit oberflächlichen Verfahren nicht machbar. Die Informationen aufgrund solcher Schnelltests vor Ort könnten Konsumenten zu einer falschen Sicherheit verleiten.

Das BAG sieht vor, eine Machbarkeitsstudie für eine Meldesystem von Ecstasy-Zwischenfällen in Auftrag zu geben. Das Ziel ist, akute medizinische Zwischenfälle und Verkehrsunfälle nach Ecstasy-Konsum systematisch zu erfassen und auszuwerten. Falls ein Zusammenhang mit Ecstasy vermutet wird, müßte die fragliche Pille auffindig und in einem ausgewiesenen Labor analysiert werden. Bei Vorliegen einer gesundheitsgefährdenden Beimischung oder einer extremen Dosis MDMA könnten die Behörden direkt oder über Präventionsstellen und Szeneorganisationen die Zielgruppen warnen.

Auch gilt es, die Resultate der behördlich erhobenen (strafrechtlich oder gesundheitspolitisch begründet) und in bewilligten Laboratorien untersuchten Substanzproben systematisch zu sammeln und zu publizieren. Die Stoffgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin hat dazu bereits wichtige Schritte zu einer Koordination zwischen den Laboratorien geleistet.

Facheinheit Sucht und Aids
Sektion Drogenintervention

Literatur

- [1]¹³ Giroud C., Augsburg M., Sadeghipour F., Varesio E., Veuthey JL., Rivior L. Ecstasy – la situation en Suisse romande. PRAXIS 1997; 86: 510-523.
- [2] Diverses Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen erhältlich bei SFA, 1001 Lausanne, Tel. 021 - 321 29 35.
- [3] Fact Sheet Nr. 3 „Ecstasy (XTC)“. NIAD, Postfach 725, NL-3600 AS Utrecht.
- [4] Seiler H-J., Juristisches Gutachten für das Bundesamt für Gesundheit zu Rechtsfragen eines ECSTASY-MONITORINGS, 1997
Erhältlich bei BAG, Sektion Drogenintervention, 3003 Bern.

¹³ Fußnote [1] im Originaltext ist hier Fußnote (7), Fußnote [2] ist hier Fußnote (8), Fußnote [3] ist hier Fußnote (9) und Fußnote [4] ist hier Fußnote (11).

Stadtrat verteidigt Ecstasy-Test

Kein Gesetzesverstoß der ZAGJP ungewisse Zusammensetzung der Droge als Hauptrisiko

Der inzwischen eingestellte Analyseservice für Ecstasy war nach Ansicht des Stadtrats nicht gesetzwidrig, sondern sogar nützlich für die Prävention, weil er das Wissen über die Droge vergrößert habe.

VON MARTIN HUBER

Unter dem Namen Ecstasy werden insbesondere an Techno-Veranstaltungen Pillen angeboten, von denen die Konsumenten eine positive Veränderung ihrer Gefühle erwarten. Doch die wenigsten Ecstasy-Konsumenten wissen, was sie schlucken. Denn Zwischenhändler strecken die Tabletten mit verschiedenen Mitteln, und laufend kommen neue Designerdrogen auf dem Markt. Im Moment sind laut dem Bundesamt für Gesundheitswesen nicht weniger als 71 Amphetamin-Abkömmlinge bekannt die in der Szene als Ecstasy kursieren.

Widersprüchliche Untersuchungen

Zwar kam die Stadtpolizei 1995 in einer Untersuchung von insgesamt 531 Tabletten zum Schluß, daß über 80 Prozent den Ecstasy-Wirkstoff MDMA enthielten, allerdings in unterschiedlichster Konzentration. In anderen Untersuchungen enthielt dagegen nur ein Viertel der Tabletten MDMA

Um die Konsumenten vor gefährlichen Pillen zu schützen, hatte die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP), die vom Stadtrat subventioniert wird, im vergangenen Sommer die laut Betäubungsmittelgesetz verbotenen Ecstasy-Tabletten auf ihre Zusammensetzung prüfen lassen. Solche Tests sind aus Berlin, Amsterdam und Manchester bekannt. In Zürich wurde der Analyseservice allerdings Ende 1995 wieder eingestellt. (TA vom 20./21. Januar 1996)

Der Test war auf erbitterten Widerstand der SVP (Schweizerische Volkspartei) gestoßen. In einer Interpellation warf Gemeinderat Daniel Holzreuter der ZAGJP vor, sich gesetzwidrig zu verhalten und bei Konsumenten den Eindruck zu vermitteln, sie schluckten etwas Unschädliches. Der Stadtrat teilt diese Ansicht der SVP ausdrücklich nicht, wie er in der Antwort auf den Vorstoß festhält. Die ZAGJP habe sich bemüht, sachliches Wissen über Designerdrogen zusammenzutragen, und die Ecstasy-Analysen könnten für Präventionsprojekte von Stadt und Kanton von Nutzen sein. Allerdings wird auch eingeräumt, daß der Test in Fachkreisen umstritten ist.

Die Hauptgefahr beim Ecstasy-Konsum sieht der Stadtrat in der Ungewißheit über die Zusammensetzung und Dosierung der Pillen. Deshalb bestehe im Sinn der Schadensbegrenzung und Prävention „ein vitales Bedürfnis zu wissen, was Jugendliche tatsächlich konsumieren“. Das Wissen um die Zusammensetzung verwendeter Präparate sei Voraussetzung für eine kritische Auseinandersetzung über Risiken des Konsums.

[Tagesanzeiger vom 8. März 1996]

Noch kein Ecstasy-Test

Rechtsunsicherheit bleibt

Die Unsicherheit über die Zulässigkeit von Ecstasy-Tests bleibt vorerst bestehen: Ein vom Bundesamt für Gesundheitswesen bestelltes Gutachten brachte nicht die erhoffte Klarheit. Eine Szeneorganisation läßt selber Tests durchführen.

VON MARTIN HUBER

Mit starken Worten warnte der Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen vor dem Konsum synthetischer Drogen: Ecstasy werde massiv unterschätzt, die Einnahme gleiche einem «nächtlichen Marsch mit verbundenen Augen über eine dicht befahrene Autobahn» (TA vom 25. März). Bereits seien in der Schweiz zwei Menschen an Ecstasy gestorben.

Prävention oder Dealer-Service?

Das Problem beim Amphetaminderivat Ecstasy: Die genaue Zusammensetzung und die Dosierung der Pillen ist kaum je bekannt. Zum Schutz der Konsumenten verlangen Drogenfachleute deshalb seit längerem eine Qualitätskontrolle. Der Konsum lasse sich trotz Verbote nicht verhindern. Es sei sinnvoller, Konsumenten über die Zusammensetzung der Tabletten zu informieren. Drogendelegierte mehrerer Städte haben das BAG aufgefordert, ein nationales «Monitoring» für Partydrogen einzuführen.

Auch für BAG-Direktor Thomas Zeltner steht fest, daß es «einen Bedarf an solchen Tests gibt». Zuerst sollten aber die rechtlichen Voraussetzungen und Haftungsfragen genauestens geprüft werden. Denn die Drogentests sind umstritten: Gegner sehen darin eine Aufforderung zum Konsum einer illegalen Droge, eine Torpedierung der Prävention und einen «Dealer-Service». Die Zürcher Bezirksanwaltschaft war 1995 gegen die Verantwortlichen eines Ecstasy-Testings eingeschritten. Das Verfahren wurde aber später eingestellt.

Das vom BAG bei einem Berner Juristen in Auftrag gegebene Gutachten liegt jetzt vor. Laut Zeltner ist es «ambivalent ausgefallen», und es habe nicht die erhoffte Klarheit gebracht. Deshalb könne das BAG noch kein grünes Licht für ein Ecstasy-Testing geben. Der BAG-Direktor zeigte sich erstaunt, wie «hochkomplex die Materie ist». Weitere Abklärungen seien nötig: «Es braucht wohl auch Gerichtsentscheide in dieser Sache.»

Unterdessen hat die Technoszene-Organisation «Eve & Rave» zur Selbsthilfe gegriffen. Der Zusammenschluß von Partyorganisatoren, Ravern und Streetworkern mit Sitz in Solothurn läßt trotz unsicherer Rechtslage Ecstasy testen, wie Sprecher Andreas Jakob erklärte. Pro Woche würden ihnen rund zehn Tabletten zugeschickt. Laut Jakob werden diese an ein «seriöses Labor» weitergeleitet, wo sie auf ihre Zusammensetzung hin analysiert werden.

«Wie bei der Spritzenabgabe»

Die Resultate werden in einer Liste veröffentlicht, die fünfmal jährlich überarbeitet wird. «Eve & Rave» hält die in Holland bereits üblichen Tests für dringend nötig. Jakob: «Die Behörden sollten Lehren ziehen aus der früheren Kontroverse um die Spritzenabgabe für Heroinsüchtige. Auch da hat man zu lange gezögert.»

[Tagesanzeiger vom 1. April 1997]

Ecstasy-Tests sind rechtlich zulässig *Ähnliche Ergebnisse zweier Rechtsgutachten*

Das umstrittene Testen von Ecstasy-Tabletten ist rechtlich zulässig, sofern das Ziel im Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten besteht und diese der testenden Organisation als solche bekannt sind. Zu diesem Schluß kommt ein Rechtsgutachten, das für die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP) erstellt wurde. Ähnliche Grundaussagen macht ein Gutachten des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) in Bern.

cb. Im Sommer 1995 wurde gegen die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Jugendprobleme (ZAGJP) eine Strafuntersuchung eingeleitet, nachdem bekanntgeworden war, daß die Organisation Ecstasy-Tabletten – ein illegale Substanz – zum Schutz der Konsumenten auf ihre Zusammensetzung hin in Labors untersuchen ließ. Die Strafuntersuchung wurde im Mai 1996 eingestellt. In der Folge anerkantete sich Peter Albrecht, Strafgerichtspräsident Basel-Stadt, für die ZAGJP ein Rechtsgutachten auszuarbeiten, das die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung der an den Tests beteiligten Personen beantworten sollte. Die Resultate des Gutachtens wurden an einer Fachtagung der Szeneorganisation «Eve & Rave Schweiz», die sich für national koordinierte Drogentests einsetzt, am Montag in Zürich vorgestellt. Am gleichen Anlaß bestätigte ein Vertreter des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG), daß ein vom BAG in Auftrag gegebenes Gutachten im wesentlichen zu denselben Schlüssen kommt wie jenes des Basler Juristen.

Sehr unterschiedliches Substanzgemisch

Ecstasy ist eine künstlich hergestellte chemische Verbindung (abgekürzter wissenschaftlicher Name MDMA), die chemisch mit zwei Gruppen von psychoaktiven Substanzen, den Stimulanzien und den Halluzinogenen, verwandt ist. Heute taucht der seit Jahrzehnten bekannte Stoff nur noch teilweise in reiner Form auf. Unter dem Begriff «Ecstasy» werden nebst MDMA auch viele andere Substanzen wie Amphetamine, Coffein, aber auch wirkungslose Placebos auf dem Schwarzmarkt gebracht. Wie Untersuchungen unter der Leitung des Pharmakologen Rudolf Brenneisen von der Universität Bern zeigen, ist nicht nur die äußere Erscheinungsform der Tabletten – Farbe, Gewicht und Aufdruck – sehr unterschiedlich, sondern auch deren qualitative und quantitative Zusammensetzung. Nur gerade die Hälfte der im Rahmen der Berner Analyse untersuchten Tabletten enthielt ausschließlich MDMA, und die Dosierung dieses Stoffes bewegte sich zwischen 1 und 207 mg pro Dosis. Dies bedeutet, daß die Konsumenten von der äußeren Erscheinung der Tabletten keine Rückschlüsse auf deren Zusammensetzung ziehen können, was einem nicht abschätzbaren toxikologischen Risiko gleichkommt.

Auf Grund dieser Situation ist ein erhebliches Interesse an Ecstasy-Tests entstanden, das Aufschluß gibt über die Zusammensetzung der jeweils auf dem Markt erhältlichen Tabletten. In Holland werden seit Jahren Laboranalysen von Ecstasy-Pillen durchgeführt. Diese sind relativ zeitaufwendig und teuer. Die Konsumenten werden über die Laborergebnisse informiert. Zusätzlich werden auf Parties auch Pillenschnelltests angeboten. Mit diesen lassen sich allerdings nur begrenzte Aussagen über die qualitative Zusammensetzung der Probe machen. Der Zürcher Stadtrat hat seinerseits im letzten November ein nationales Monitoring für Partydrogen gefordert, damit Konsumtrends beobachtet und Schlüsse für die Prävention gezogen werden können.

Ein «Dealer-Service»?

Während die Befürworter angesichts des weitverbreiteten Ecstasy-Konsums die Tests als sinnvolles Mittel der Schadensminderung betrachten und als Chance, mit den Konsumenten in Kontakt zu treten, sehen die Kritiker darin eine versteckte Aufforderung zum Konsum oder sogar einen «Service» für Dealer, die auf diesem Weg die Qualität ihres Angebots testen können. Vor diesem Hintergrund sind die beiden soeben erschienenen Rechtsgutachten zu Ecstasy-Tests zu sehen. Strafgerichtspräsident Peter Albrecht kommt in seinem für die ZAGJP erstellten Gutachten zum Schluß, daß sich eine Förderung des Konsums durch die Orientierung über die Zusammensetzung der Tabletten zwar nicht ausschließen läßt, daß dies aber nur eine Gehilfenschaft zum Betäubungsmittelkonsum darstellt (wie etwa die Spritzenabgabe), was straflos ist. Nicht ausschließen lasse sich auch, daß ein Dealer durch die Tests für seine Geschäfte profitiere. Maßgebend sei in diesem Zusammenhang aber das Testziel, das ganz eindeutig im Schutz der Konsumenten liege. Deshalb dürften die testenden Organisationen Proben ausschließlich von Personen annehmen, die ihnen als Ecstasy-Konsumenten bekannt seien, nicht aber von Unbekannten. Albrecht räumte ein, daß die Tests stets eine juristische Gratwanderung bleiben.

Das entsprechende Gutachten des Bundesamtes für Gesundheitswesen konnte am Montag noch nicht eingesehen werden, doch veröffentlichte das BAG hierzu an der Tagung in Zürich eine Stellungnahme. Daraus geht hervor, daß Ecstasy-Tests grundsätzlich von Bund, Kantonen und auch privaten Organisationen durchgeführt werden können. Nicht bewilligungspflichtig seien insbesondere Schnelltests. Die Informationen zum Schutz der Raverinnen und Raver müßten mit abstinenzorientierten Informationen verbunden sein und dürften nicht den Eindruck erwecken, der Konsum sei unter bestimmten Bedingungen straflos und unbedenklich. Das BAG empfiehlt im weiteren den Kantonen, präventive und schadensvermindernde Maßnahmen anläßlich von Technoveranstaltungen zu veranlassen. Von Pillentests vor Ort wird abgeraten, da zuverlässige Aussagen mit oberflächlichen Verfahren nicht machbar seien. Derartige Informationen könnten Konsumenten und auch Nichtkonsumenten zu einer falschen Sicherheit verleiten.

Im übrigen sieht das BAG vor, eine Machbarkeitsstudie für ein Meldesystem von Ecstasy-Zwischenfällen in Auftrag zu geben. Ziel sei es, akute medizinische Zwischenfälle nach Ecstasy-Konsum zu erfassen und systematisch auszuwerten. Falls es gelinge, die fragliche Pille ausfindig zu machen und zu analysieren, könnten die Zielgruppen direkt gewarnt werden. Überdies sollen alle in Labors untersuchten Substanzproben systematisch gesammelt und publiziert werden.

[Neue Zürcher Zeitung vom 3. Juni 1997]